**Trinkwasserversorgung**

**bei vorübergehenden Gaststättenbetrieben**

**(Volksfeste, Vereinsfeste, Straßenfeste usw.)**

Eine einwandfreie Trinkwasserversorgung ist eine hygienische Grundvoraussetzung für Massenveranstaltungen, wie Volksfeste oder ähnlichen Veranstaltungen.

Die Trinkwasserversorgung sollte daher, wenn möglich, aus einer zentralen Wasserversorgung erfolgen.

Der **Wasserlieferant** (z.B. Wasserzweckverband) ist bis zur Übergabestelle am Festplatz für die Wasserqualität verantwortlich. Die Leitungsverlegung von der Übergabestelle des Wasserversorgers bis zur Übergabe an den Festwirt bzw. Standbetreiber (Verteilungsnetz) liegt im **Verantwortungsbereich desjenigen, in** **dessen Besitz sich das Verteilungsnetz befindet**. Ab Übergabestelle Verteilungsnetz bis zur Abgabe an den Endverbraucher ist der **Standbetreiber** verantwortlich, da es sich hier nach der Trinkwasserverordnung um eine vorübergehende Hausinstallation handelt.

Kurz vor Beginn des Festes (ca. 1 Woche vorher) müssen **mikrobiologische Wasserproben im Verteilungsnetz** durchgeführt werden, damit sichergestellt ist, dass für die Veranstaltung einwandfreies Trinkwasser vorhanden ist. Die Proben sind durch zugelassene private Untersuchungslabore und deren Probenehmer zu entnehmen. Die Befunde sind der Gesundheitsabteilung und der Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Straubing-Bogen sofort zu übersenden. Beanstandete Befunde sind per Telefon (09421/973-360) oder FAX (09421/973-211) unverzüglich zu übermitteln.

Der **Festwirt** muss noch vor Beginn des Festbetriebes mit mindestens einer **mikrobiologischen Wasseruntersuchung** aus einem Bereich seiner Küche, Schankanlage oder an einer anderen Wasserzapfstelle feststellen, ob sich das Trinkwasser im Bereich seiner angeschlossenen Schlauchverbindungen evtl. nachteilig verändert hat. Die Untersuchungsergebnisse sind ebenfalls unverzüglich an die zuständigen Stellen zu übersenden

Wenn die Trinkwasseruntersuchungen Beanstandungen ergeben, müssen Maßnahmen zur Erlangung einwandfreier Trinkwasserverhältnisse (z.B. Desinfektion der Anlage) eingeleitet werden. Wasser, das den Anforderungen der Trinkwasserverordnung nicht entspricht, darf nicht an Verbraucher abgeben bzw. zur Zubereitung von Nahrungsmitteln verwendet werden!

Alle Untersuchungen müssen von anerkannten Laboren, die die Anforderungen nach § 15 Abs. 4 u. 5 TrinkwV 2001 erfüllen, durchgeführt werden. Andere Befunde können nicht anerkannt werden.

Soll die Wasserversorgung für eine Veranstaltung ausnahmsweise über eine private Eigenversorgungsanlage erfolgen, muss ebenfalls in vorgenannter Weise die Qualität des Trinkwassers durch mikrobiologische Untersuchungen ca. 1 Woche vor Beginn des Festes geprüft werden.

Für Trinkwasser dürfen nur Schläuche verwendet werden, die dafür geeignet und zugelassen sind. Siehe hierzu das beiliegende Merkblatt!